

# NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

## WINHELLER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34  
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society of  
Primerus Law Firms:



PRIMERUS

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,  
LL.M. Tax (USA)

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### *Kein Vorsteuerabzug ohne korrekte Angabe der Steuer- nummer*

Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs durch den Unternehmer erfordert eine Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen genügen muss. Hierzu gehört unter anderem die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) oder zumindest der Steuernummer des leistenden Unternehmers. Diese gesetzliche Vorgabe gilt ohne Wenn und Aber und sollte daher unbedingt beachtet werden, wie sich nun aus einem Urteil des BFH ergibt.

Im entschiedenen Fall hatte der leistende Unternehmer bereits eine Steuernummer beim zuständigen Finanzamt beantragt, diese war ihm jedoch noch nicht zugeteilt worden. Der Unternehmer trug daraufhin auf der Rechnung das Aktenzeichen ein, unter dem das Finanzamt seinen Antrag führte. Aus dieser Rechnung wollte der Rechnungsempfänger seinerseits die Vorsteuer ziehen. Das lehnte das Finanzamt jedoch ab, da die Rechnung nicht den gesetzlichen Mindestangaben hinsichtlich der Steuernummer entspreche. Der BFH bestätigte nun diese Entscheidung. Während sich das Gericht in der

Vergangenheit noch recht großzügig bei unrichtigen Rechnungen zeigte und bspw. bei zu hoch ausgewiesenen Steuerbeträgen zumindest den Vorsteuerabzug in gesetzlich zutreffender Höhe zuließ, verfolgt der BFH hinsichtlich der Richtigkeit der Steuernummer nun eine striktere Linie.

Dem Unternehmer, der eine Rechnung ohne USt-IdNr. oder Steuernummer erhält, wird der Vorsteuerabzug daraus versagt. Jedem Unternehmer ist daher zu einer genauen Prüfung aller erhaltenen Rechnungen hinsichtlich der Mindestan-

gaben nach § 14 Abs. 4 UStG zu raten. Im Zweifel sollte auf eine nachträgliche Ergänzung und Berichtigung der Rechnung hingewirkt werden, welche nach § 31 Abs. 5 UStDV zulässig ist. Nach neuester Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 15.07.2010, Rs. C-368/09) wirkt die Berichtigung auf den Ausstellungszeitpunkt zurück, so dass es bei den bereits geltend gemachten Vorsteuerbeträgen bleiben kann. Die bisher abweichende Praxis der Finanzgerichte in Deutschland wird dem zu folgen haben.

**HINWEIS:** Auch Nonprofit-Organisationen treten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe als Unternehmer auf, führen umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus und empfangen solche, welche dann zum Vorsteuerabzug berechtigen. Gerade im Rahmen des Sponsorings wird häufig übersehen, dass Rechnungen, und gerade keine Spendenbescheinigungen auszustellen sind (vgl. zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 6/2010). Der Sponsor kann die Vorsteuer aus einer solchen Rechnung aber nur dann geltend machen, wenn die gemeinnützige Körperschaft ihm eine ordnungsgemäße Rechnung gestellt hat. Gleiches gilt auch für die Organisation selbst, die eine ordnungsgemäße Rechnung des Sponsors benötigt, sobald dieser nicht nur Geld zuwendet.



BFH, Urteil v. 02.09.2010, Az. V R 55/09.

## Rundfunkgeräte in Krankenhäusern von GEZ-Gebühren befreit

**Die Gebührenpflicht für Rundfunkgeräte zeichnet sich vor allem durch ihre kontinuierliche Anhebung und Ausweitung aus. So verpflichtet zwischenzeitlich auch jeder internetfähige Rechner zur Entrichtung von GEZ-Gebühren. Vor diesem Hintergrund bietet ein Beschluss des BayVGH Anlass, auf die Möglichkeiten zur Gebührenbefreiung für verschiedene gemeinnützige Einrichtungen hinzuweisen.**

In der verhandelten Sache ging es um die Gebührenpflicht für Geräte, die in einem Krankenhaus für Patienten bereit standen. Der derzeit noch aktuelle Rundfunkgebührenstaatsvertrag sieht hierzu vor, dass Geräte, die von sozialen Einrichtungen für den von ihnen betreuten Personenkreis vorgehalten werden, von der Gebührenpflicht befreit sind. Das betroffene Krankenhaus war zunächst vom Landkreis betrieben und anschließend in ein selbständiges Kommunalunternehmen öffentlichen Rechts umgewandelt worden. Die Rundfunkanstalten nahmen diese Änderung zum Anlass, die Gebührenbefreiung in Frage zu stellen. Das Gericht stellte im Ergebnis fest, dass gleich mehrere Befreiungsmöglichkeiten in Frage kommen.

Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag sind eigene Geräte von Krankenhäusern, Kureinrichtungen, Behindertenheimen und -werkstätten, Jugendheimen und Suchtthilfeeinrichtungen von der Rundfunkgebühr befreit, soweit diese ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung selbst oder ihr Träger als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt ist. Daneben müssen auch Krankenhäuser und Altenheime bereits dann keine Gebühren entrichten, wenn sie lediglich von der Gewerbesteuer befreit sind. Dies ist beispielsweise bei Einrichtungen der öffentlichen Hand der Fall, aber auch

bei Krankenhäusern, die als gemeinnütziger Zweckbetrieb geführt werden.

**HINWEIS:** Da es sich bei dem Krankenhaus in der Rechtsache um ein öffentlich-rechtliches Kommunalunternehmen handelte, folgte bereits hieraus die Gebührenbefreiung. Doch auch allen anderen Trägern von Krankenhäusern, Behindertenwerkstätten und Alten- und Pflegeheimen ist eine Überprüfung ihrer Gebührenpflicht zu raten, da die GEZ eine Befreiung nicht selbständig prüft, sondern nur auf Antrag gewährt.

Am 15.12.2010 haben sich die Ministerpräsidenten übrigens auf den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geeinigt. Nach Ratifizierung durch die Länderparlamente sollen die neuen Regeln, die eine pauschale Haushaltsabgabe statt der bisher bekannten GEZ-Gebühr vorsehen, ab dem 01.01.2013 gelten. Für bestimmte gemeinnützige Körperschaften sieht der Staatsvertrag Begünstigungen vor.



BayVGH, Beschluss v. 03.11.2010, Az. 7 ZB 10.2121.

## Ausländische Kirchensteuer bei der Einkommensteuer abziehbar

**Das BMF ändert seine bisherige Praxis und will von nun an auch Kirchensteuer zum Sonderausgabenabzug zulassen, die von Religionsgemeinschaften im europäischen Ausland erhoben werden.**

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG kann die gezahlte Kirchensteuer bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgabe abgezogen werden. Bisher erkannten die Finanzämter hierfür nur Zahlungen an, die an eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts geleistet wurden. Dies soll sich nun innerhalb Europas ändern. Voraussetzung für den Abzug ausländischer Kirchensteuer ist jedoch, dass die entsprechende Religionsgemeinschaft auch im Inland als solche anerkannt werden könnte. Es ist damit eine Vergleichbarkeitsprüfung anzustellen, die laut BMF-Schreiben den jeweiligen Innen- oder Kultusministerien der Länder zukommt. Diese prüfen, ob die jeweilige Religionsgemeinschaft nach ihrer inneren Verfassung und der Anzahl ihrer Mitglieder Gewähr dafür bietet, dauerhaft und selbständig zu bestehen. Hierfür werden eine ausreichende finanzielle Ausstattung, ein Bestand von i.d.R. über 30 Jahren und eine gewisse Mindestanzahl an Mitgliedern gefordert. Als europäische Religionsgemeinschaften, für welche diese Voraussetzungen sicher zutreffen, nennt das Verwaltungsschreiben bisher nur die evangelisch-lutherischen Staatskirchen in Dänemark und Finnland. Durch entsprechende Vergleichbarkeitsprüfungen im Rahmen von zukünftigen Steuerverfahren werden jedoch weitere folgen.

**HINWEIS:** Die Entwicklung eines europaweiten Nonprofit-Sektors schreitet hiermit in steuerrechtlicher Hinsicht – wenn auch in kleinen Schritten – voran. Durch das BMF-Schreiben kommt es für den Abzug ausländischer Kirchensteuer auf die Vergleichbarkeit mit einem hypothetischen Inlandssachverhalt an. Eine vergleichbare Herangehensweise war bereits für die Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden gewählt worden (zum entsprechenden BMF-Schreiben vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 5/2010; zum vorange-

gangenen Urteil des EuGH in der Rechtssache „Persche“ (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 9/2009).



BMF, Schreiben v. 16.11.2010, Az. IV C 4 - S 2221/07/0004:001.

## Steuerabzug bei ausländischen Sportlern und Künstlern

**Sportvereine verpflichten häufig ausländische Sportler. Kulturelle Themenabende greifen gerne auf Darbietungen auswärtiger Künstler zurück, für Messen werden exotische Tänzer beauftragt (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 2/2008). Die deutsche Einkommensteuer auf das gezahlte Honorar hat der Veranstalter selbst zu berechnen, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Zur Durchführung dieser sog. Quellenbesteuerung hat das BMF nun ein neues, umfassendes Schreiben herausgegeben.**

Ein Sportler oder Künstler, der weder einen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland hat noch sich mehr als ein halbes Jahr im Inland aufhält, ist für die Finanzbehörden schwer zu fassen. Daher hat der Verein oder Veranstalter, der eine solche Person beauftragt, die Steuer selbständig einzubehalten und abzuführen. Man sagt, das Honorar werde an der Quelle besteuert. Erfasst werden so alle Zahlungen für eine sportliche, künstlerische, artistische oder unterhaltende Darbietung.

**HINWEIS:** Seit einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2006 (Urteil v. 03.10.2006, Rs. C-290/04; vgl. hierzu *Nonprofitrecht aktuell* 6/2007) können Steuerausländer aus EU-Staaten auch im Zusammenhang mit den Einnahmen stehende Ausgaben steuermindernd geltend machen. Diese sind dem zahlenden Veranstalter mitzuteilen, der dann auf dieser Basis den Steuereinbehalt von 15 % berechnet. Der abzuführende Betrag kann sich weiter verringern, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Heimatstaat des Sportlers oder Künstlers existiert. Zum gesamten Verfahren nimmt das BMF nun auf 55 Seiten Stellung, wobei das Schreiben bereits für Zahlungen ab dem 01.01.2009 anzuwenden ist.



BMF, Schreiben v. 25.11.2010, Az. IV C 3 - S 2303/09/10002.

## VEREINSRECHT

### Sicherungspflichten und Haftung der Betreiber von Sportanlagen

**Der Betreiber einer Sportanlage hat für die sichere Nutzbarkeit durch alle Personen umfassend einzustehen. Dies gilt sowohl für den Sport- als auch den Publikumsbereich. Verletzungen von Zuschauern aufgrund einer unsachgemäßen baulichen Konstruktion führen zum Haftungsfall. Auch für alte oder außer Betrieb gestellte Sportanlagen wird gehaftet, solange diese weiterhin durch Befugte, aber auch vorhersehbar durch Unbefugte, betreten werden können.**

Wird eine Sportanlage für Zuschauer und Publikum geöffnet, greifen die gleichen Anforderungen an die bauliche Auslegung und Sicherheit, wie sie auch für sonstige, öffentlich zugängliche Gebäude gelten. Dies geht aus einem Urteil des OLG Stuttgart hervor. Eine Zuschauerin hatte sich verletzt, als sie die Tribüne über 25 cm hohe Stehplatzstufen verlassen musste, da kein anderer Weg vorgesehen war. Die Stehplatzstufen waren nicht mit einem durchgängigen Handlauf ausgestattet. Ein solcher baulicher Zustand verletzt nach Ansicht des Gerichts die Pflicht des Betreibers, eine für den allgemeinen Verkehr geeignete und sichere Anlage bereitzustellen. Es verurteilte den Verein zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Die Vernachlässigung oder die gänzliche Aufgabe der Instandhaltung einer Sportanlage für den ständigen Betrieb ändert am grundsätzlichen Bestehen von Verkehrssicherungspflichten übrigens nichts, wie sich aus einem Urteil des OLG Jena ergibt. In jenem Fall verletzte sich ein Jugendlicher auf einem gemeindlichen Bolzplatz. Dieser war mit einem Zaun umfasst, dessen Instandhaltung die Gemeinde nach jahrelangem Vandalismus nur noch halbherzig verfolgte. Obgleich Betrieb und Unterhalt der Sportanlage daher erkennbar nicht mehr im Mittelpunkt standen, ändert dies an der Haftung für einen sicheren Zustand nichts. Die Begutachtung durch einen Mitarbeiter alle 4 bis 6 Wochen

war nicht ausreichend und konnte daher von der Haftung nicht befreien. Zudem wies das Gericht darauf hin, dass die Sportanlage auch einem bestimmungswidrigen, aber vorhersehbar unbefugten Gebrauch, z.B. durch minderjährige Kinder, genügen muss. Kann der Betreiber einen solchen Zustand nicht weiter garantieren, muss er die Sportanlage abreißen.

**HINWEIS:** Beide Entscheidungen heben die umfassenden Sicherungspflichten beim Betrieb von Sportanlagen hervor. Sie beweisen, wie weit diese sowohl hinsichtlich des geschützten Personenkreises reichen, als auch zeitlich für den Bestand der Anlage umfassend gelten. Die Urteile stehen damit in einer Linie mit der Entscheidung des BGH zur Haftung bei der Veranstaltung von Sportturnieren (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2010). Bei richtiger Gestaltung können Verkehrssicherungspflichten allerdings auf andere Serviceanbieter ausgelagert werden, so dass nur noch für eine ordentliche Überwachung einzustehen ist.



OLG Stuttgart, Urteil v. 20.07.2010, Az. 12 U 55/10.



OLG Jena, Urteil v. 10.2.2010, Az. 4 U 594/09.